

her nur auf die dem Bruder zustehende ideelle Hälfte erstrecken. Der Verklagte hätte sich mit dem Kläger über die Verwaltung des Grundstücks einigen müssen. Das seien rein zivilrechtliche Beziehungen; der Rechtsweg sei also zulässig.

Er hat beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach dem Klagantrag zu entscheiden.

Der Verklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und ausgeführt: Die Parteien seien nicht gleichberechtigte Vertragspartner, deren Ansprüche nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen seien. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz wegen mangelhafter Verwaltung der Grundstücke seien von Beschwerdestellen, nicht aber von den Gerichten zu prüfen. Diesen stehe nicht zu, über den Umfang eines Verwaltungsaktes oder die Art seiner Ausführung zu befinden.

Falls man den Rechtsweg für zulässig halte, sei § 823 BGB nicht anwendbar, da diese Bestimmung nicht für juristische Personen gelte. Andere Rechtsgrundlagen seines Anspruchs habe der Kläger nicht angegeben.

Aus den G r ü n d e n :

Ob die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, konnte nicht festgestellt werden, da zwar beide Parteien behaupten, daß das Urteil des Bezirksgerichts nicht zuge stellt sei, diese von Amts wegen zu prüfende Sachlage aber nicht erwiesen ist.

Nach Auffassung des Senats kann aber, wenn die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels nicht feststellbar ist, auf ordnungsmäßigen Antrag Wiedereinsetzung bewilligt werden. Der vorliegende Wiedereinsetzungsantrag ist formell ordnungsgemäß, rechtzeitig und sachlich begründet, da der Zeitverbrauch für die Entscheidung über ein während der Berufungsfrist eingereichtes Gesuch um einstweilige Kostenbefreiung einen Wiedereinsetzungsgrund darstellt.

In der Sache ist dem Bezirksgericht darin zuzustimmen, daß die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges von Amts wegen zu prüfen ist. Es ist dabei aber zu einem unrichtigen Ergebnis gekommen.

Unzutreffend ist zunächst die Ansicht, die Klage sei nur äußerlich in die Form eines Schadenersatzanspruchs gekleidet. Es ist nicht so, daß der Kläger nur die Form eines Schadenersatzanspruchs gewählt hat, in Wirklichkeit aber etwas anderes, z. B. die Aufhebung der Verwaltung durch den Verklagten, anstrebt. Er wendet sich nicht gegen die Fortdauer der Verwaltung, fordert aber Ersatz für Schäden, die durch ihre — seiner Meinung nach mangelhafte — Durchführung entstanden seien.

Nun würde allerdings die Zulässigkeit des Rechtsweges auch für einen echten Schadenersatzanspruch zu verneinen sein, wenn die Verwaltung der streitigen Grundstücke, auch soweit es sich um die ideelle Hälfte des Klägers handelt, keine zivilrechtliche Grundlage hätte, sondern auf der VO vom 17. Juli 1952 oder auf einer sonstigen nicht zivilrechtlichen Norm beruhte.

Dem ist aber nicht so. Allerdings war das Vermögen des in Westdeutschland wohnhaften Erich W. nach § 6 der VO vom 17. Juli 1952 in Schutz und vorläufige Verwaltung der Organe der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen. Diese Maßnahme hätte nur auf einen gemäß § 1 Abs. 2 der 1. Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 (GBl. S. 806) zur Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen vom gleichen Tage (GBl. S. 805) gestellten Antrag vom zuständigen Verwaltungsorgan aufgehoben werden können.

In dieser Richtung hat der Kläger nichts vorgebracht; er stützt sich im Gegenteil gerade darauf, daß der Verklagte das Recht, aber auch die Pflicht habe, das Ver-

mögen seines Bruders zu verwalten. Diese Übernahme in vorläufige Verwaltung erstreckte sich aber nur auf das Vermögen von Erich W., nicht aber von Personen, die zwar in rechtlichen Beziehungen zu ihm standen, aber in der Deutschen Demokratischen Republik lebten; denn gesetzliche Verwaltungsmaßnahmen für Privateigentum und ähnliche Schutzmaßnahmen und Verfügungsbeschränkungen erstrecken sich nur auf das Vermögen der Personen, für die die sie anordnende Rechtsnorm ihrem Inhalte nach gilt. Für die Prüfung der Grenzen der sachlichen Auswirkungen erlassener Verwaltungsmaßnahmen ist der Rechtsweg zulässig, wie das Oberste Gericht bereits in OGZ Bd. 5 S. 272 ausgesprochen hat. Die Bezirks- und Kreisgerichte sind zwar an die Urteile des Obersten Gerichts — im Gegensatz zu Richtlinien seines Plenums und Beschlüssen seines Plenums oder Präsidiums nach §§ 17 und 19 GVG — bei der Entscheidung anderer Sachen nicht gebunden. Es muß aber erwartet werden, daß sie sich, wenn sie anderen Auffassungen folgen wollen oder eine in einer Entscheidung des Obersten Gerichts ausgesprochene Rechtsmeinung in einem gleichartigen oder ähnlichen Fall aus besonderen Gründen nicht für anwendbar halten, mit der Rechtsansicht des Obersten Gerichts auseinandersetzen, wenn diese veröffentlicht oder ihnen sonst bekannt ist. Im übrigen hat das Oberste Gericht an der dargelegten Meinung auch neuerdings festgehalten, wie sich aus dem Urteil in OGZ Bd. 9 S. 80 (82) ergibt. Die auf Grund des § 6 der VO vom 17. Juli 1952 angeordnete Verwaltung erstreckt sich also nur auf das Vermögen von Erich W., demnach, soweit es sich um die Grundstücke handelt, auf dessen ideellen Anteil an ihnen. Der Verklagte verwaltet in dieser Beziehung in der Gemeinschaft, die zwischen dem Kläger und Erich W. besteht, dessen ideellen Anteil. Die auf Grund von § 6 der VO von 1952 getroffene Anordnung berechtigt ihn also noch nicht zur Verwaltung der Grundstücke. Diese steht vielmehr den beiden Miteigentümern nach § 744 Abs. 1 BGB gemeinschaftlich zu, wobei die Befugnisse des Erich W. vom Verklagten wahrgenommen werden. Das mag, wenn sie sich nicht einigen können, in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten führen, die sich aber grundsätzlich, wie der Kläger mit Recht ausführt, nicht von denen unterscheiden, die zwischen zwei privaten Miteigentümern entstehen können. Der Verklagte wird bei Meinungsverschiedenheiten darüber, wie und durch wen verwaltet wird, im Hinblick darauf, daß hier die Regelung dieser Frage durch Mehrheitsbeschluß (§ 745 Abs. 1 BGB) schon infolge der Gleichheit der beiderseitigen Anteile nicht möglich ist, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des gegebenen Falles eine einheitliche Verwaltung verlangen können (§ 745 Abs. 2 BGB).

Es wird zweckmäßig sein, daß diese Verwaltung durch ihn ausgeübt wird. Das ändert aber nichts daran, daß es sich hier um zivilrechtliche, nämlich auf §§ 741 bis 758, insbesondere § 745 Abs. 2 BGB beruhende Rechtsbeziehungen handelt. Für diese zivilrechtlichen Beziehungen ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GVG der Rechtsweg zulässig. Das gilt auch, -wenn, wie hier, die zivilrechtliche Verwaltungsbefugnis des Verklagten grundsätzlich nicht bestritten, aber für ihre vom Kläger behauptete schuldhaft mangelhafte Ausübung Schadenersatz gefordert wird. Die Forderung würde berechtigt sein, wenn, was zu beweisen dem Kläger obliegt, ihm durch nicht ordnungsgemäße Verwaltung seitens des Verklagten Schaden entstanden sein sollte.

Die gleiche Rechtslage ergibt sich, wenn das Verwaltungsorgan den gesamten Gegenstand gemäß Vereinbarung oder kraft Geschäftsführung ohne Auftrag verwaltet.

Für den Fall, daß ein Mitglied der Gemeinschaft, dem